



Gemeinde Fällanden

---

# Abfallverordnung

Gültig ab 1.1.1993

# Abfallverordnung

## Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die gesamte Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Fällanden. Sie soll gewährleisten, dass die entsprechenden Aufgaben und Pflichten in umweltgerechter Weise wahrgenommen werden.

## Art. 2 Geltungsbereich

Die Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gesundheitsbehörde Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

## Art. 3 Grundsätze

1. Das Entstehen von Abfällen ist möglichst einzuschränken oder zu vermeiden.
2. Wiederverwendbare oder wiederverwertbare Abfälle sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Verwertungs- bzw. Entsorgungswegen zuzuführen.
3. Abfälle, die weder vermieden noch wiederverwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen.

## Art. 4 Abfallarten/Definitionen

1. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung:
  - 1.1 Hauskehricht: Brennbar, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle sowie Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen (Betriebskehricht).
  - 1.2 Sperrgut: Brennbarer Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die offiziellen Kehrichtsäcke passt.
  - 1.3 Kompostierbarer Abfall: Organische Abfälle aus Küche, Garten, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert werden können.
  - 1.4 Separat zu sammelnde Abfälle: Abfälle, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeit oder ihrer Gefährlichkeit (Sonderabfälle) getrennt zu sammeln und zu behandeln sind.
2. Bauabfälle: Sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bausperrgut und Sonderabfälle.
3. Sonderabfälle: Die in der Verordnung vom 12. Nov. 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Stoffe.

## Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts, des Sperrguts und des kompostierbaren Abfalls, soweit dieser nicht dezentral kompostiert wird.
2. Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von separat zu sammelnden Abfällen gem. Abfallkalender. Für Gewerbe und Industrie gelten besondere Bestimmungen (Art. 10 Ziff. 6).
3. Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
4. Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen. Derartige Aktionen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW).

## **Art. 6 Information der Gemeinde**

Die Gemeinde informiert und orientiert regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Recycling) und -entsorgung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch einen Abfallkalender. Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft gibt über die Art und Menge der Abfälle sowie die Kosten der Abfallbewirtschaftung und veröffentlicht diese periodisch.

## **Art. 7 Kontrolle des Abfallgutes**

Die Gemeinde überwacht die vorschriftsgemässe Abfallentsorgung. Die sich daraus ergebenden Feststellungen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

## **Art. 8 Abfallabfuhr**

1. Die Organisation der Abfahren ist Sache der Gemeinde. Einzelheiten zu den Abfahren, Sammlungen und zur Entsorgung der Abfälle werden im Abfallkalender vorgeschrieben.
2. Der Hauskehricht darf nur in gebührenpflichtigen Kehrachtsäcken bereitgestellt werden. Ist ein Container zur Abfuhr des Hauskehrichts vorhanden, so dient dieser als Sammelgefäss für die gebührenpflichtigen Kehrachtsäcke. Der Betriebskehricht ist entweder in Containern oder wie Hauskehricht bereitzustellen.
3. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Abfall kann durch den Abfuhrunternehmer zurückgewiesen werden.

## **Art. 9 Zuständigkeit**

1. Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist die Gesundheitsbehörde.
2. Verwaltungs- und Fachstelle für die Abfallbewirtschaftung ist die Gesundheitsbehörde.

## **Art. 10 Pflichten der Abfallverursacher**

1. Haus- und Betriebskehricht sowie Sperrgut werden über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt. Für Sperrgut gelten die Weisungen gemäss Abfallkalender. Vorbehalten bleibt eine andere, mit dem übergeordneten Recht vereinbare Entsorgung.
2. Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, ist dieser Abfall der Abfuhr für Garten- und Küchenabfälle mitzugeben.
3. Separat zu sammelnde Abfälle sind den entsprechenden Spezialabfahren mitzugeben bzw. bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit andern Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.
4. Die Sortierung der Baustellenabfälle hat in die Fraktionen Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle zu erfolgen, die anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen sind.
5. Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen ist die Deponierung in dafür bewilligten Deponien sowie die Behandlung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen und privaten Kompostierplätzen.
6. Gewerbe und Industrie führen ihre Abfälle, die nicht dem Betriebskehricht entsprechen, selbst und auf eigene Kosten der Wiederverwertung bzw. der umweltgerechten Entsorgung zu.

## **Art. 11 Containerpflicht**

1. Der Haus- und Betriebskehricht ist in Normcontainern bereitzustellen bei
  - Einfamilienhausüberbauungen bzw. Mehrfamilienhäusern
  - Industrie, Gewerbe und öffentlichen Betrieben mit grösseren Abfallmengen.Die Anzahl der Container und die Anforderungen an die Abstellplätze sind in der separaten Weisung der Gesundheitsbehörde geregelt.
2. Die Container müssen wie folgt beschriftet werden bei
  - Einfamilienhausüberbauungen bzw. Mehrfamilienhäusern mit Strasse und Hausnummer
  - Industrie, Gewerbe und öffentlichen Betrieben mit Strasse, Hausnummer sowie Eigentümer des Containers.

## **Art. 12 Verursacherprinzip**

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich den Verursachern überbunden.

## **Art. 13 Gebührenfestlegung**

1. Die Gebührenfestlegung erfolgt durch die Gesundheitsbehörde nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in einem besonderen Gebührenreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat.
2. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes, unter Einbezug der Investitionen samt Kapitalfolgekosten sowie des eigenen Verwaltungsaufwandes festgelegt.
3. Die Gebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Sackgebühr beziehungsweise Containerleerungsgebühr zusammen.

## **Art. 14 Gebührenerhebung**

1. Die Grundgebühr hat die Kosten für Verwaltung, Information und Separatsammlungen zu decken.
2. Die Sackgebühr und die Containerleerungsgebühr werden durch den Verkauf von speziell gekennzeichneten Kehrichtsäcken, Sperrgutmarken (oder -plomben) und Containermarken (oder -plomben) erhoben.
3. Die erwähnten Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt.

## **Art. 15 Ausführungsbestimmungen**

Die Gesundheitsbehörde erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung periodisch in Form eines Abfallkalenders. Einzelheiten zur Abfuhr, Sammlung und Entsorgung der Abfälle werden in diesem geregelt.

## **Art. 16 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Gesundheitsbehörde mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

## **Art. 17 Rechtsmittel**

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Uster angefochten werden.

## **Art. 18 Inkrafttreten**

1. Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 20. März 1972.
2. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Fällanden, 30. März 1992

Gesundheitsbehörde Fällanden

Präsidentin

Ch. Mäder

Sekretär

F. Ruedlinger

Genehmigt am 14. April 1992

Gemeinderat Fällanden

Präsident

W. Hiestand

Schreiber

K. Albrecht

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Juli 1992 und von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Beschluss vom 20. November 1992 genehmigt.